

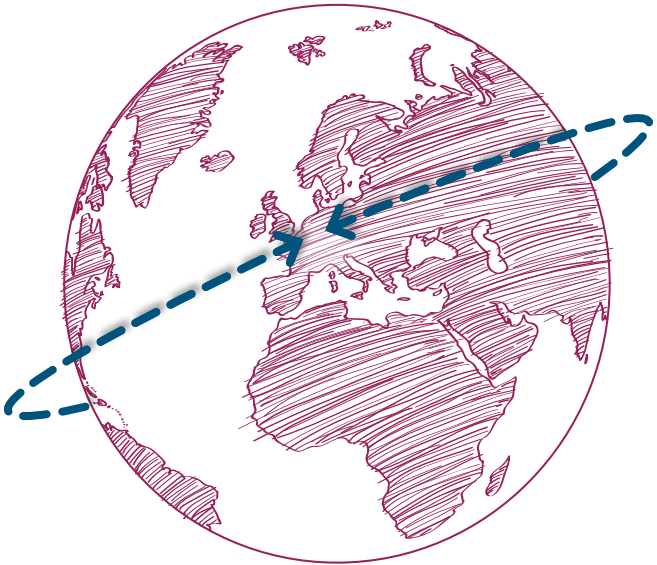
Carl Zeiss Stiftung



German Scholars
Organization e.V.

Wissenschaftler- Rückkehrprogramm

Eine gemeinsame Initiative der German Scholars
Organization und der Carl-Zeiss-Stiftung



Das Programm auf einen Blick

Das Wissenschaftler-Rückkehrprogramm GSO/CZS unterstützt Universitäten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen dabei, sich im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu behaupten. Gefördert werden Berufungen von exzellenten deutschen Wissenschaftlern in den sogenannten MINT-Fächern und der BWL, die zum Zeitpunkt der Berufung im Ausland tätig sind.

Je Professur stehen Fördermittel von durchschnittlich 100.000 Euro zur Verfügung. Entscheidend ist dabei, dass die Mittel von der Universität flexibel beantragt werden können, um den Bedürfnissen des jeweiligen Kandidaten zu entsprechen und ihm ein konkurrenzfähiges Berufsangebot vorlegen zu können.

Durch diese besondere Form der Förderung wird die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gestärkt und ihre Internationalisierung vorangetrieben. Gleichzeitig möchte das Programm Zeichen für eine verbesserte Willkommenskultur sein und so dazu beitragen, dass Universitäten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen als Zielorte für in ihrem Fachgebiet besonders qualifizierte Wissenschaftler weiter an Attraktivität gewinnen.

Das Programm ist eine gemeinsame Initiative der German Scholars Organization e.V. (GSO) und der Carl-Zeiss-Stiftung (CZS).

Antragsvoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind öffentliche Universitäten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Bei gemeinsamen Berufungen können auch außer-universitäre Forschungseinrichtungen an der Bewerbung beteiligt sein.
- Förderfähig sind ausschließlich Professuren in den Bereichen Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften sowie Betriebswirtschaftslehre.
- Bei der Ausschreibung muss es sich um eine unbefristet zu besetzende W2-/W3-Professur handeln.
- Der zu berufende Kandidat muss deutscher Staatsbürger sein und vor der Berufung mindestens zwei Jahre im Ausland wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- Die Antragsstellung kann nur dann erfolgen, wenn ein Ruf erteilt, aber vom Kandidaten noch nicht angenommen wurde.
- Nimmt der Kandidat den Ruf an, bevor eine Förderentscheidung getroffen wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich.

Antragstellung und Auswahl

- Anträge auf Förderung sind nicht an bestimmte Fristen gebunden und können jederzeit gestellt werden. Antragsteller ist jeweils die Universitätsleitung.
- Für eine Antragstellung sind ausschließlich die aktuell gültigen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der GSO-Webseite zum Download bereit. Dort finden Sie weitere Informationen zum Antragsprozess.
- Jeder Antrag wird von einer festen Auswahlkommission unter Einbeziehung eines externen Fachgutachters geprüft und in einer Einzelfallbetrachtung zeitnah entschieden.

Fördermodalitäten

- Beantragt werden können bis zu 100.000 Euro pro Professur. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine höhere Förderung möglich, die aber 125.000 Euro nicht überschreiten sollte.
- Die Mittel stehen grundsätzlich für alle im Zusammenhang mit der Professur anfallenden Kostenarten zur Verfügung. Die Universität muss zum Zeitpunkt der Antragstellung darlegen, wie die Mittel verwendet werden sollen. An diese Planung ist sie gebunden.
- Die Verausgabung der Mittel kann sich über einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Ihre antragsgemäße Verwendung ist gegenüber der GSO nachzuweisen.



